



Freistellung und Erstattung des Steuerabzugs nach § 50a EStG

Hinweise zu gesetzlichen Änderungen in 2021 (AbzStEntModG)

Die Vorschriften zum Verfahren der Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger von Abzugsteuern durch das BZSt wurden im Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) neu gefasst. Dabei wurden insbesondere die Verfahrensvorschriften des § 50d Absätze 1 und 2 EStG in den neuen § 50c EStG überführt. Bedeutende Änderungen werden in der folgenden Übersicht dargestellt.

Sofern im Folgenden nicht anders beschrieben, findet die neue Rechtslage mit Wirkung ab dem 9. Juni 2021 Anwendung auf alle offenen Verfahren.

1. Freistellungsbescheinigungen

Dauer des Freistellungszeitraums (§ 50c Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 EStG)

Der Freistellungszeitraum kann nun auch weniger als ein Jahr betragen. Die Beschränkung auf maximal drei Jahre bleibt weiterhin bestehen.

Bedingungen während des Freistellungszeitraums (§ 50c Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 EStG)

Die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung wird von der Einhaltung der Voraussetzungen abhängig gemacht, die bei Erteilung vorgelegen haben. Werden die Voraussetzungen aufgrund einer Änderung der Verhältnisse nicht mehr eingehalten, darf die Freistellungsbescheinigung nicht mehr angewendet werden. Ob die im Rahmen der Antragstellung mitgeteilten Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung unverändert vorliegen, ist beim Vergütungsgläubiger zu erfragen.

2. Erstattungen

Erstattungsfrist (§ 50c Abs. 3 Satz 2 EStG)

Die Frist zur Beantragung einer Erstattung beträgt weiterhin vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vergütungen bezogen worden sind. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer (bislang sechs Monate).

Vorlagepflicht für die Steuerbescheinigung (§ 50c Abs. 3 Satz 3 EStG)

Die Neuregelung der Erstattung einbehaltener und abgeführter Steuer nach § 50c Abs. 3 Satz 3 EStG sieht vor, dass dem Antrag eine durch den Vergütungsschuldner ausgestellte Steuerbescheinigung beizufügen ist.

3. Antragstellung

Elektronische Übermittlung (§ 50c Abs. 5 Satz 1 und 3 EStG)

Für alle bis zum 31. Dezember 2022 beim BZSt gestellten Anträge ist weiterhin der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Für Anträge, die ab dem 1. Januar 2023 eingehen, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das BZSt auf Antrag eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung gewähren. In diesen Fällen ist der Antrag auch nach dem 31. Dezember 2021 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Ansässigkeitsbestätigung (§ 50c Abs. 5 Satz 2 EStG)

Die Ansässigkeit ist künftig nicht mehr zwingend auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen. Dem Antrag kann auch eine separate Ansässigkeitsbestätigung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland beigefügt werden.

Elektronische Bescheiderteilung (§ 50c Abs. 5 Satz 4 EStG)

Die Entscheidung über Anträge, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden, wird elektronisch zum Datenabruf zur Verfügung gestellt. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntgabe weiterhin auf dem Postweg.

4. Vereinfachtes Verfahren für Vergütungen bis 5 000 Euro im Kalenderjahr - Wegfall des Kontrollmeldeverfahrens

Der Vergütungsschuldner darf bei der Überlassung von Rechten nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG von der Einbehaltung und Abführung der Steuer Abstand nehmen,

- soweit der Besteuerung der Vergütung ein Doppelbesteuerungsabkommen entgegensteht und
- die von ihm zu leistende Vergütung zuzüglich der demselben Vergütungsgläubiger im betreffenden Kalenderjahr bereits geleisteten Vergütungen die Grenze von 5 000 Euro nicht übersteigt.

Die Überprüfung der korrekten Anwendung der neuen Regelung erfolgt über die Steueranmeldung, die der Vergütungsschuldner in jedem Fall abzugeben hat (§ 50c Abs. 2 Satz 2 EStG).

Im Gegensatz zum Kontrollmeldeverfahren bedarf es für die Anwendung der neuen Vereinfachungsregelung keines vorherigen Genehmigungsverfahrens. Außerdem entfällt die jährliche Kontrollmeldung. Die neue Vereinfachungsregelung gilt erstmals für Vergütungen, die nach dem 31.12.2021 gezahlt werden. Bis dahin kann weiter das Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 5 EStG angewendet werden.

5. Änderungen bei der Prüfung der Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG

Die weitergehende Prüfung der Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG wird grundlegend überarbeitet und an die ergangene EuGH-Rechtsprechung angepasst. Künftig wird die Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG auch in Fällen erfolgen, in denen eine eigene Missbrauchsvermeidungsvorschrift im DBA enthalten ist (bspw. Art. 28 DBA USA). Weitere Informationen über die künftige Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG werden zeitnah auf der Internetseite des BZSt veröffentlicht (https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuerentlastung/abzugsteuerentlastung_node.html).

Die Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen steht Ihnen für weitere Fragen zum AbzStEntModG zur Verfügung (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-06-08-AbzStEntModG/0-Gesetz.html).